

ten bücher etwan zu maculatur werden sollten; also geniessen sie auch den reichen vortheil, der ihnen aus dem guten abgange zuwächst, mit recht. Es bleibt demnach eine ausgemachte sache: Das recht, welches ein buchhändler an dem druck und verlag einer sache hat, gründet sich auf pacte. So wohl befugnisse als pflichten, so durch pacte erworben werden, erstrecken sich nicht weiter, als auf diejenigen, welche sie schliessen. Mit buchhändlern, so bücher nachdrucken, die von andern ex iure cesso ihrer verfasser bereits gedruckt worden, hat man dergleichen pacte niemahls geschlossen. Alles eigenthumsrecht aber gründet sich ursprünglich auf pacte. Fallen dieselbe weg, so fehlt der zur rechtmäßigen acquirirung des eigenthums nöthige titulus iustus, das ist; wie man in den rechten es erkläret, *causa legibus approbata, acquisitionem iustificans.* (**) Wo der beyfall der geseze und rechte fehlt, da fällt alle erlaubniß weg. Es ist und bleibt also eine schlechterdings unerlaubte, ja gar den rechten zuwiederlauffende sache, redlicher buchhändler eigenthümliche, ob gleich nicht privilegirte verlagsbücher unbefugter weise nachzudrucken, und ihnen hierdurch in dem, was ihnen von Gott und rechtswegen zukommt, bößlicher weise eintrag zu thun.

(*) vermöge des *L. fin. princip. D. de Donat.* Siehe LENZ de Actionibus & nominibus cessis. C. III. n. 17.

(**) BOEHMER. *Introduct. ad Jus Digest.* L. XLI. Tit. I. §. 6.

§. XXI.

Der bisher geführte beweiß meiner meinung beruhet

ruhet